Förderbedingungen der
LEW- Klimaschutzprämie (KSP) 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich: 2
2. Maßnahmenkatalog: 2
3. Förderhöchstbeträge: 3
4. Förderablauf: 3
5. Kommunikative Begleitung: 4
6. Rechtliche Anforderungen 4

1. Geltungsbereich:

Förderfähige Kommunen sind Kommunen in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen, Unterallgäu, Oberallgäu, Weilheim-Schongau, Neu-Ulm, Günzburg, Donau-Ries, Ostallgäu, Landsberg a. Lech, Weißenburg Gunzenhausen, Ravensburg und Neuburg-Schrobenhausen sowie die kreisfreien Städte Kaufbeuren, Memmingen und Augsburg. Kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere Landkreise sind nicht förderfähig.

2. Maßnahmenkatalog:

Im Rahmen der Klimaschutzprämie werden folgenden Maßnahmen gefördert:

Vorbereitende Maßnahmen:

- Kommunalen Energieeffizienz- Netzwerke
- Visualisierung von Mess- und Prognosewerte zur Steigerung des Klimaschutzes
- Energieeinsparkonzepte
- Installation von Messtechnik zur Analyse des Energieverbrauchs
- Planungen von effizienten Wärme- und Kältekonzepten
- Thermographie Untersuchungen

Investive Maßnahmen:

Geräteeinbau und Erneuerung

- Lastmanagementsysteme zum effizienten Energieeinsatz
- Elektronischer Steuerungstechnik z.B. für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitär-regelungen
- Energiesparender Lehrgeräte in Schulen z.B. Lehrküchen
- Umbau der Beleuchtungsanlagen durch Einbau von LED- Beleuchtung in öffent-lichen Gebäuden
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- Energieeffiziente elektr. Pumpen und Ventilatoren
- Elektr. Wärmepumpen

Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen:

- Leuchtmittelwechsel (Austausch gegen LED),
- Tausch der kompletten Straßenbeleuchtungsanlage (Umrüstung auf LED)

Regenerative Energieerzeugung:

- Photovolataikanlagen zur Eigenstromnutzung
- Batteriespeicher zur Erhöhung der Eigenstromnutzung
- Kleinwasserkraftanlagen

Optimierung/Energieeinsparung:

- Betriebsoptimierung in Kommunalen Liegenschaften mit dem Ziel der Energieeinsparung

3. Förderhöchstbeträge:

Der Förderhöchstbetrag orientiert sich an der Einwohnerzahl:

Einwohner	Förderhöchstbetrag im Förderjahr pro Kommune
• bis 2000 Einwohner	1.000 €
• bis 10.000	1.500 €
• über 10.000	2.500 €

Der Fördertopf der LEW ist 2024 beschränkt auf 150 T€. Überschreitet das jährliche Antragsvolumen das LEW-Budget erfolgt die Vergabe der Fördermittel prozentual zum Antragsvolumen, d.h. alle eingereichten positiv geprüften Anträge erhalten, soweit sie dem Kriterienkatalog entsprechen und unabhängig von den Maßnahmenkosten, eine Förderung.

- Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Alle weiteren Kosten sind von der Kommune als Eigenanteil zu tragen. Der Eigenanteil der Kommune muss mindestens 10% der Maßnahmenkosten betragen.
- Je Kommune ist nur ein Klimaschutzprojekt je Förderjahr förderfähig.

4. Förderablauf:

Förderzeitraum ist der Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.

- Eine Kommune stellt bis zur Bewerbungsfrist (30.04.2024) einen Antrag zur Förderung einer Klimaschutzmaßnahme bei LEW.
- LEW bestätigt der Kommune den Eingang des Antrages per E- Mail.

- Nach Ende der Bewerbungsfrist, wird durch LEW geprüft, ob es sich um eine Klimaschutzmaßnahme im Sinne des Maßnahmenkataloges handelt und die Maßnahme somit förderfähig ist.
- LEW bestätigt der teilnehmenden Kommune bis 01.07.2024 die Förderhöhe und übersendet der Kommunen eine nicht unterschriebene Fassung der Fördervereinbarung mit den Förderkonditionen.
- Nicht fristgerecht bei LEW eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Kommune erhält hierrüber eine Information.
- Nach Umsetzung der kommunalen Klimaschutzmaßnahme übersendet die Kommune bis 31.01.2025 LEW die Nachweise über die Durchführung der Maßnahme (üblich hier die Maßnahmenrechnung) sowie die von der Kommune unterzeichnete Fördervereinbarung.
- LEW bestätigt den Eingang der Unterlagen per E-Mail.
- Nach Prüfung der Förderunterlagen erfolgt die Rücksendung der von LEW unterzeichneten Fördervereinbarung an die Kommune.
- Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt, auf das von der Kommune angegebene Konto
    - nach der Feststellung durch LEW, dass die Kommune die vertraglich geschuldeten Gegenleistungen (z.B. Presseveröffentlichungen) vollständig erbracht hat und
    - LEW eine von der Kommune formlose Rechnung über die obige Fördersumme vorliegt.
- Es werden keine Barzahlungen vorgenommen

5. Kommunikative Begleitung:

Die geförderten Kommunen müssen sicherstellen, dass die durchgeführten Maßnahmen zugunsten der LEW bestmöglich bekannt gemacht werden.

- Hierzu zählen insbesondere eine begleitende gemeinsame Pressearbeit mit Pressekonferenzen, öffentliche Eröffnungsveranstaltungen, bei denen die Förderung durch die LEW publik gemacht wird (Logopräsentation, Veranstaltung mit LEW etc).
- Die genauen Modalitäten der Bekanntmachung werden zwischen der geförderten Kommune und der LEW in einer Fördervereinbarung schriftlich vereinbart.
- LEW entwirft und veröffentlicht in Abstimmung mit der Kommune Pressemitteilungen.

6. Rechtliche Anforderungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Energiewirtschaftsgesetzes, der Konzessionsabgabenverordnung, des Strafrechts, des Vergaberechts, dem Beihilferechts, des Kartellrechts und Compliance sowie der LEW-Lieferantenkodex sind stets zu beachtet und einzuhalten: